

Präsidiumsbeschluss (Bekanntmachung)

Der Präsident

Prof. Rico Gubler

—

Große Petersgrube 21

23552 Lübeck

Germany

—

T: +49(0)451-1505-128

F: +49(0)451-1505-301

praesident@mh-luebeck.de

www.mh-luebeck.de

Lübeck, den 24. September 2020

Beschluss des Präsidiums vom 24. September 2020, die Geltung des Beschlusses vom 23. April 2020 auf der Basis des Coronagesetzes¹, der Zustimmung des Prüfungsausschusses (23.9.2020) und der Gleichstellungs- sowie der Diversitätsbeauftragten (23.9.2020) zur Abweichung vom Normprüfungsbetrieb, aufgrund der weiterhin andauernden Beschränkungen in Folge der COVID-19-Pandemie um ein Semester und einen Monat bis zum 30. April 2021 zu verlängern.

Folgende Abweichungen gemäß Corona-Gesetz können vorgenommen werden und sind unter Einbezug der untenstehenden Maßnahmen umzusetzen:

Befristung: Auf der Basis dieser Beschlüsse kann gehandelt werden bis zur Außerkraft-Setzung des sog. Corona-Gesetzes, jedoch bis spätestens zum 30. April 2021.

- 1) Prüfungen mit ausschließlich oder überwiegendem Sprachanteil können online durchgeführt werden, wobei Einheitlichkeit bei der Durchführung Voraussetzung ist (keine Mischung von Präsenz- und Onlineprüfungen). Für Prüfungsverschiebungen, Prüfungsabbruch und Prüfungswiederholungen sind die Parameter fixiert. Bei Prüfungen, die Corona bedingt in von der Prüfungsordnung abweichender Form durchgeführt werden, gilt eine Freischussregelung.
- 2) Bei Prüfungen, die Öffentlichkeit oder Hochschulöffentlichkeit in den Prüfungsordnungen vorsehen, darf aufgrund der jeweils herrschenden Erlasslage sowie des Hygienekonzepts der Hochschule die Öffentlichkeit und/oder die Hochschulöffentlichkeit ausgeschlossen werden.
- 3) Bei Prüfungen, die zwingend Kammermusik vorsehen, kann auf diese rechtsgleich verzichtet werden. Die Mindestprogrammdauer wird entsprechend verkürzt.

¹ Gesetz zur Änderung schul- und hochschulrechtlicher Vorschriften, des Lehrkräftebildungsgesetzes, des Pflegeberufkammergesetzes, des Heilberufkammergesetzes, diverser Sozialgesetze, des KiTa-Reformgesetzes, des Kindertagesstättengesetzes, des Kindertagesförderungsgesetzes sowie des Finanzausgleichgesetzes aufgrund der Corona-Pandemie vom 8. Mai 2020

- 4) Sollten Eignungsprüfungen vollständig oder in einzelnen Fächern online abgehalten werden, können abweichend von § 3 der Eignungsprüfungssatzung der MHL in den einzelnen Fächern unter Beibehaltung der fachspezifischen Gleichbehandlung bei Online-Eignungsprüfungen nicht geschnittene Videoaufnahmen vorab eingefordert werden.

Begleitende Maßnahmen:

- a) Anträge auf Prüfungsverschiebungen sowie auf Wechsel in Prüfungsprogrammen sind, wenn möglich (d.h. wenn rechtsgleich) positiv zu bescheiden und an den erarbeiteten Kriterien zu orientieren.
- b) Gesuche um Fristerstreckung bei Haus- und schriftlichen Abschlussarbeiten sollten bei glaubwürdiger Begründung genehmigt werden.
- c) Die Prüfungsfähigkeit wird (auch protokollarisch festgehalten) genau abgefragt und im Zweifel zu Gunsten der zu prüfenden Person entschieden. Die Prüfungsfähigkeit umfasst hierbei nicht nur die Prüfungsfähigkeit der zu prüfenden Person, sondern erstreckt sich auch auf die raumbezogenen und übertragungsbezogenen Prüfungsvoraussetzungen.
- d) Fristen zur Einreichung von Videoaufnahmen im Rahmen der Eignungsprüfung sind zu Gunsten der Bewerbenden großzügig anzusetzen und es soll auf verhindernde technische Vorgaben i.S.v. Mindeststandards für die Videoaufnahmen verzichtet werden.



Prof. Rico Gubler